

S6 Nachwahl von Ämtern im Falle von Rücktritten

Gremium: Bundesvorstand, Satzungskommission

Beschlussdatum: 25.10.2025

Antragstext

1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

2 Füge als neue § 17 Abs. 8, 9 der Satzung ein:

3 (8) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstandes können ihren Rücktritt schriftlich
4 gegenüber dem Bundesausschuss erklären. ²Der Rücktritt darf nicht zu Unzeit
5 erfolgen. ³Im Falle eines Rücktritts kann der Bundesausschuss mit
6 Dreiviertelmehrheit einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit des
7 Bundesvorstandes nachwählen oder kann binnen sechs Wochen eine außerordentliche
8 Bundesdelegiertenversammlung zur Nachwahl des Bundesvorstandsmitgliedes
9 einberufen. ⁴Dies gilt nicht für das Amt des Bundesvorsitzenden. ⁵Erfolgt der
10 Rücktritt nach der Ladung zur Gruppenvorsitzendenkonferenz, kann der
11 Bundesausschuss mit Mehrheitsbeschluss die Tagesordnung um den
12 Tagesordnungspunkt der Nachwahl ergänzen.

13 (9) Absatz 8 ist entsprechend anzuwenden auf Rücktritte von sonstigen Ämtern im
14 RCDS-Bundesverband, die die Bundesdelegiertenversammlung wählt. Soweit für Ämter
15 durch die Satzung oder die Geschäftsordnung das Nachrücken von Stellvertretern
16 bestimmt ist, kommt eine Nachwahl nur in Betracht, sofern die Stellvertreter
17 bereits nachgerückt sind.

Begründung

18 Entfällt